

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 65.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 13. August.

1915.

Amtliches.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw.

An die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (A. B. Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Besuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbescheinigung, Bestimmungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Passierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 - Reichs-Gesetzblatt S. 521). Der Passierschein ist nach Muster B auszustellen.

4. Zur Ausstellung von Passierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen - siehe Abschnitt B Ziffer 5 - im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellvertretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das Preussische Kriegsministerium stellt Passierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Passierscheinen an Ausländer - Ausnahmen für Belgier siehe Abschnitt C -, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 - M. J. 15329 - zuständigen Dienststellen ausgestellt werden, Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Abteilung IIIb).

7. Ueber die Passierscheine sind von den ausstellenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu nummerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstellenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrollliste unter Datumsangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Leichenüberführungen ist der Erlass vom 20. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 23) maßgebend. Anstelle des Wortes „Geleitschein“ tritt das Wort Passierschein.

9. Zur Ueberwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofskommandanten zu überweisen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Etappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des General-Gouvernements für Belgien, nach Russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.

1. Besuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Besuchsteller wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

2. In den Besuchen muß dargelegt sein:

- a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
- b) Reiseweg unter Unterstreichungen der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
- c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalte;

d) daß sich Besuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Besuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorschriftsmäßiger Paß beigelegt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Besuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, desgleichen als nicht statthaft, Besuche:

- a) von Privatpersonen, die sich mit Einzellebesgaben zur Front oder in das Etappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmitteln Handel treiben wollen;
- b) von Ausländern, die Liebesgaben Transporte begleiten wollen;
- c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschl. Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;
- d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen in das Operations- und Etappengebiet reisen wollen, es sei denn, daß die Besuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. prüfen die zulässigen Besuche daraufhin, ob:

- a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichen Einschränkung entsprechen;
- b) ein besserer Reiseweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Berührung verschiedener Armeen usw. Bereiche und möglichen Abkürzung der Reise;
- c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem, bekanntem Ruf sind.

5. Für die Genehmigung geeignete Besuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und die unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an:

- a) das zuständige Armeekorps-Oberkommando oder die zuständige Etappen-Inspektion oder das selbständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;
- b) den General-Quartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, - den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Paßbestimmungen des Generalgouvernements vom 1. Juli 1915 - Nr. 114 4250 - und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 - M. J. 15329 - über die weitere Behandlung des Besuchs.

Im Falle B 4c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen handelt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der übersendenden Dienststelle zugeleitet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

- a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmittel die Reise genehmigt wird;
- b) ob und welche Meldeverpflichtungen dem Besuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. bescheiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Bordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

C. Besuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorschriftsmäßiger Form - s. B 2 - und in

deutscher Sprache an den stellvertretenden Generalstab - Ausnahme siehe Schlußsatz - zu richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorgeschrieben, behandelt. Nur der Kaiserliche Vizekonsul in Terneuzen, die Vizekonsuln in Maastricht, Blijssingen, Roosendal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Holland wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten - Ausnahmen für Belgier siehe Schlußsatz - können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des General-Gouvernements für Belgien eines vom General-Gouvernement auszustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

D. 1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschriftsmäßigen Pässe, die beim Ueberschreiten der Reichsgrenze von den Grenzüberwachungsstellen abgestempelt sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines nach Muster B. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzusenden, bei Rückreise bis zur Wiederaushändigung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt werden.

E. Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Besuche zu Reisen in das Operations- und Etappengebiet und nach Belgien behandelt der Befehlshaber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 angeordnet.

Kriegsministerium.

J. B.: v. Wandel.

Vorderseite.

Personalausweis*).

(Identitätsnachweis.)

1. Name
2. Eigenhändige Unterschrift
3. Geboren:
- wo?
- am (Datum)
- Alter
- Größe: 1 m cm.
- Beruf
- Bescheinigung zweier Zeugen
- Verantwortlichkeitserklärung des Ausstellenden durch Unterschrift
- Photographie.

Polizeistempel.

Bemerkung auf der Rückseite beachten.

*) Das Muster ist nicht verbindlich; auch jeder andere polizeiliche Ausweis ist, wenn er obigen Anforderungen entspricht, zulässig.

Rückseite.

Zu beachten.

Der den Schein ausstellende Beamte übernimmt durch seine Unterschrift die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Falls er die Identität nicht zweifelsfrei feststellen kann, hat er diese außerdem noch durch das Zeugnis zweier einwandfreier Zeugen durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine unbedingt sichere Feststellung der Persönlichkeit gegenüber der ausstellenden Behörde nicht erbracht werden kann, muß der Beamte den Schein nach der Angabe des Besuchstellers ausfüllen und dabei vermerken, daß ihm eine Prüfung der Angaben nicht möglich war.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kohlenwasserstoffen, Leichtöl aus der Leerddestillation, Vorläuflin von der Destillation von Teeren, sog. Kohlenwasserstoff aus den Oelgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus pyrogenen pyrogenen Zersetzungen entstammen, gleichgültig, ob

Die unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasiennamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. Chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttolluieren und das Toluol an die Kriegsgemikalien-Akt.-Ges., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttolluierung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3 b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3 c fallende nur in Form solcher Gemische verabfolgt werden, und zwar ohne Freigabe.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

- für Zwecke des § 3 b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
- für Zwecke des § 3 c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweils einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3 c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Bezug des Verbrauchers zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgeholt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

- a) Die nach dem Enttolluieren verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammenfassung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintoluol	45 Mark für 100 kg
Benzol	62 " " "
Solventnaphtha I und II	62 " " "
Xylol	62 " " "

Benzol-Spiritus (Mischung 70 B: 30 Sp.) 67 " " "

Benzol-Spiritus (Mischung 25 B: 75 Sp.) 74 " " "

c) Dem Höchstpreis ist der heutige Spirituspreis (Großhandelspreis der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Aenderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915, 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den 14. bis Aug. gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinglykol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Agl. Preuß.

Kriegsministerium (M. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom Nr. 2707/3. 15. A. 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt (Main), 1. August 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Nachtrags-Verfügung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. KRA).

Zu § 2 der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4. 15. KRA) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915, nachts 12 Uhr ab neu hinzu

Klasse Gegenstand

18 a Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reinheitsgrad von mindestens 80 Proz.; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18 a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügbaren Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermine für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18 a erweitert wird und bei allen Postanstalten I. und II. Klasse zu haben ist.

Frankfurt (Main), den 14. August 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 21. Juli 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbsmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;
2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraussetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;
3. wer beim gewerbsmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;
4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert. Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

18. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 28. Juli 1915.

Nachdem die Verordnungen des Bundesrats vom 22. Juli 1915 über die Regelung der Kriegswohlfahrts-pflege (R. G. Bl. S. 449) und vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (R. G. Bl. S. 467) ergangen sind, hebe ich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung meine die gleichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen vom 26. Februar 1915 — III b Nr. 3759/1619 — und vom 21. Juli 1915 — III b Nr. 15 617/6830 auf.

XVIII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Tgb. Nr. 2. 1559.

Marienberg, den 4. August 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden des Kreises auf die genaue Beachtung der in der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1903, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und der hierzu ergangenen Ausführungs-Anweisung vom gleichen Tage (R. A. Bl. S. 259 ff.) gegebenen Vorschriften aufmerksam.

Hiernach sind Revisionen der Verkaufsstellen, in welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, nebst den zugehörigen Verwahr- und

Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer der Inhaber der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet vorzunehmen.

Die Revision hat bestimmungsgemäß unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und soweit tunlich unter Zuziehung des Kreisarztes zu erfolgen.

Die durch die Revision entstehenden Kosten fallen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung den betreffenden Gemeinden zur Last.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht versäumen, nochmals darauf hinzuweisen, daß in Preußen der Handel mit Giften von besonderer Genehmigung abhängig ist und daß diejenigen, welche ohne diese Genehmigung den Handel mit Giften betreiben, sich strafbar machen. Die in den diesseitigen Bezirken ansässigen Kaufleute und Krämer sind, soweit nicht geschehen, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. 2. 1570.

Marienberg, den 3. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Beziehung auf meine Verfügung vom 7. Dezember 1909, Kreisblatt Nr. 99, ersuche ich um Bericht, bis spätestens zum 25. August d. Js., ob die Uebung der Feuerwehr stattgefunden hat.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 9. August 1915.

Bekanntmachung.

Nach § 64 der Bundesratsbekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juli 1915 ist jeder, der mit dem 16. August 1915 Vorräte der früheren Ernte an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen, Emer und Einkorn) allein oder mit anderem Getreide, außer Hafer, vermischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst) allein oder mit anderem Mehl vermischt, in Gewahrsam hat, verpflichtet, sie dem Kommunalverband bis zum 20. August 1915 getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen.

Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transport befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Alle die vorstehend genannten Vorräte sind mit dem 16. August 1915 für den hiesigen Kommunalverband gemäß § 66 der Bundesratsbekanntmachung beschlagnahmt. Es dürfen an ihnen also keinerlei Veränderungen (Veräußerungen etc.) vorgenommen werden.

Von dieser Anzeigepflicht und der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marine-Verwaltung, der Zentralkasse zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen,
2. Vorräte, die im Eigentum der Kriegsgetreidegesellschaft oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft stehen,
3. Vorräte an gedroschenem Brotgetreide, und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 Kilogramm nicht übersteigen,
4. Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

Weiterhin unterliegt der Meldepflicht und der Beschlagnahme nicht:

Alles Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiete eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Kriegsgetreidegesellschaft und die Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert werden.

Von dieser Anzeigepflicht werden betroffen: sämtliche Privathaushaltungen, die mehr als 25 Kilogramm Mehl oder Brotgetreide haben, alle Händler, Mühlen, wie überhaupt jeder Besitzer von mehr als 25 Kilogramm Brotgetreide und Mehl aus der vorjährigen Ernte.

Jeder zur Anzeige Verpflichtete hat am Dienstag, den 17. August d. Js., vormittags bis 12 Uhr beim Herrn Bürgermeister seines Wohnorts die erforderlichen Angaben zu machen.

Wer dieser Meldepflicht in der gesetzten Frist nicht nachkommt, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Der gleichen Strafe verfällt, wer aus besetztem Gebiete eingeführtes Getreide an andere Stellen als an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Kriegsgetreide-Gesellschaft und die Zentraleinkaufsgesellschaft liefert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Grenadier-Regiment Nr. 9.

5. Kompanie.

Gustav Wirth-Wahlrod, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 53.

7. Kompanie.

Gust. Schneider-Giesenhausen, durch Unfall schwer verlehrt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 264.

5. Kompanie.

Anton Dickhausen-Roggenhahn, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 11. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Souchez wurde ein französischer Handgranatenangriff abgeschlagen. — Bei Courcy nördlich von Reims versuchten die Franzosen, einen von ihnen vor unserer Front gesprengten Trichter zu besetzen. Sie wurden daran gehindert. Der Trichter wurde von uns in Besitz genommen. Unsere Infanterie wies am späten Abend einen Angriff auf den Lingekopf ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Schwächere Vorstöße, die die Russen in den letzten Tagen längs der Straße Riga — Mitau machten, wurden leicht abgewiesen. Sonst nördlich des Njemen keine Veränderung. — Ein Angriff starker russischer Kräfte aus Rowno scheiterte. — Die Zahl der dort seit dem 8. August gefangenen Russen erhöhte sich auf 2116, die der Maschinengewehre auf 16. — Ostlich von Pomza weicht die ganze russische Front. Die stark ausgebauten Czerwon-Bor-Stellung konnte vom Feind nicht gehalten werden. Unsere verfolgenden Armeen überschritten den Czerwon-Bor und dringen östlich deselben vor. Der Bahnknotenpunkt südöstlich von Ostrow wurde genommen. — Ostlich von Nowo-Georgiewsk wurde das vom Feind geräumte Fort Benjaminow besetzt. Die Festungen Nowo-Georgiewsk und Brest-Litowsk wurden von unseren Luftschiffen mit Bomben belegt. Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die verbündeten Truppen erreichten in scharfer Verfolgung mit linkem Flügel die Gegend von Kaluczm; auf dem rechten Flügel stürmte die Armee des Generalobersten v. Woytsch heute früh die feindlichen Nachstellungen beiderseits Jedlanka (westlich von Luckow); es wurden über 1000 Gefangene gemacht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Die verbündeten Truppen sind im Angriffe gegen feindliche Stellungen hinter den Abschnitten der Bystrzyca (südwestlich von Radzyn), sowie in der Linie Ostrow — Uchrausk. Am oberen Bug und an der Ploto-Ripa ist die Lage unverändert. — Während die Russen auf ihrem raschen Rückzuge aus Galizien und in dem eigentlichen Polen die Wohnstätten und die Erntefrüchte überall in sinnloser Weise zu vernichten suchten, was ihnen allerdings bei der Eile, mit der sie sich bewegen mußten, häufig nur lückenhaft gelang, haben sie diese Taten jetzt, wo sie nicht mehr in von rein polnischer oder ruthenischer Bevölkerung bewohnte Gegenden gelangt sind, eingestellt.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 12. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Argonnen eroberten wir nördlich von Bienne le Chateau eine französische Befestigungsgruppe des Martinwerkes, machten dabei 74 unverwundete Gefangene, darunter 2 Offiziere und erbeuteten 2 Maschinengewehre und 7 Minenwerfer. Der Feind erlitt große blutige Verluste. Bei der Wegnahme eines feindlichen Grabens nördlich von la Harazeb fielen einige Gefangene in unsere Hand. Unter Zurücklassung von 40 Toten floh der Rest der Besatzung.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. In Kurland und Samogitien ist die Lage unverändert. Südlich des Njemen schlugen Truppen des Generals von Eichhorn einen mit erheblichen Kräften gegen den Dawina-Abschnitt unternommenen Angriff blutig ab. Der Gegner ließ 700 Gefangene in unseren Händen. Die Armee des Generals von Scholz nahm den Brückenkopf von Wigna und warf südlich des Narew den Feind über den Bac. Seit dem 8. August machte die Armee 4950 Gefangene, darunter 11 Offiziere und erbeutete 12 Maschinengewehre. Die Armee des Generals von Gallwitz stürmte Zambrowo und drang weiter südlich unter ständigen Kämpfen über Andrzejow in südlicher Richtung vor. Vor Nowo-Georgiewsk nichts Neues. Eines unserer Luftschiffe belegte den Bahnhof Bialystok mit Bomben. Mehrere Explosionen wurden beobachtet.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Unter vielfachen Kämpfen mit feindlichen Nachhuten wurden die Verfolgungen fortgesetzt und der Muchawka-Abschnitt überschritten. Lukow ist besetzt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Nachdem die verbündeten Truppen an mehreren Punkten in die zähe verteidigten Stellungen eingebrochen waren, sind die Russen seit heute Nacht auf der ganzen Front zwischen Bug und Parczew im Rückzuge.

Oberste Heeresleitung.

Die Württemberger als Erste in Warschau. Stuttgart, 9. Aug. Der König hat ein Telegramm erhalten, wonach ein württembergisches Regiment am 5. d. M. als erstes in Warschau einmarschiert ist, freundlich begrüßt von der Bevölkerung.

Der deutsche Gouverneur von Warschau.

WB. Posen, 12. Aug. Zum Gouverneur von Warschau ist der kommandierende General Freiherr von Scheffer-Bonadel ernannt worden. Er hat dem „Kurjer Powsnanski“ zufolge eine Bekanntmachung an die Bevölkerung erlassen, nach welcher er den Fürsten Lubomirski zum Präsidenten der Stadt Warschau, zum Stellvertreter den Präsidenten Peter Dozewiecki ernannt. Die Polizeibehörde des Präsidenten ist die Warschauer Bürgerwehr.

Die ungeheuren Verluste der Russen.

Christiana, 11. Aug. Die englandfreundlichen „Times“ schreiben: Die Mittelmächte haben allen Grund, mit den Ergebnissen, die ihre energische mit hervorragender Tüchtigkeit durchgeführte Offensive an der Ostfront ihnen gebracht hat, zufrieden zu sein. Die Verluste der Russen im verflochtenen Jahre sind so ungeheuer gewesen, was Personal und Material anlangt, daß die vollständige Neugestaltung kaum im Laufe von Wochen oder wenigen Monaten sich bewerkstelligen lassen wird. Selbst mit den russischen Dimensionen vor dem Auge wirkt die Gefangenenzahl von 9000 Offizieren und 1300000 Soldaten geradezu überwältigend. Die Zahl der Geschütze, die die Russen in den Händen der Feinde zurückgelassen haben, beläuft sich auf ungefähr 5000, fast soviel als die, womit die Deutschen bei Kriegsausbruch ins Feld rückten. Derartige Verluste lassen sich nicht im Handumdrehen ersetzen, so unermesslich die Hilfsquellen des Landes auch sein mögen.

200 000 Flüchtlinge in Polen.

Berlin, 12. Aug. Wie der Tägliche Rundschau berichtet wird, meldet die Daily News aus Petersburg, daß infolge der Räumung der Städte zwischen Warschau und Brest-Litowsk von der Zivilbevölkerung sich jetzt etwa 200 000 Menschen auf der Flucht aus diesem Gebiet befinden.

Ein neuer Kriegsrat der Verbündeten.

WB. Haag, 12. Aug. Ein neuer Kriegsrat der Verbündeten versammelt sich heute in Calais. Mehrere Vertreter des russischen Generalstabes waren anwesend. Wie verlautet, bildete die Offensive auf der Westfront den Hauptgegenstand der Besprechungen.

Die belgischen Flüchtlinge in Holland.

Amsterdam, 9. Aug. Nach einer Note des holländischen Ministers des Innern sind gegenwärtig noch 18000 belgische Flüchtlinge in Massenlagern und 74800 andere Flüchtlinge in Holland untergebracht. Die Ausgaben für diese Flüchtlinge haben den holländischen Staat bis heute etwa 7½ Millionen Gulden gekostet.

Die Friedensbestrebungen des Papstes.

Stockholm, 8. Aug. Daily Telegraph meldet aus Rom, daß Papst Benedikt alles aufbieten werde, um seine Friedensbestrebungen zu fördern. Der Papst wird alle neutralen Länder um Hilfe bitten und hat den Kardinalen Auftrag erteilt, mit allen Mitteln für den Frieden zu arbeiten. Mehrere Monarchen sollen den letzten Friedensbrief des Papstes persönlich beantwortet haben.

Die Taten des „Meteor“.

London, 12. Aug. (W. T. B. Nichtamtlich.) Das Reutersche Bureau meldet amtlich: Das britische bewaffnete Patrouillenfahrzeug „Ramsen“ ist am 8. Aug. durch den deutschen Hilfskreuzer „Meteor“ in den Grund gebohrt worden. Als der „Meteor“ später ein britisches Kreuzergeschwader herankommen sah, sah der Kommandant ein, daß ein Entkommen unmöglich sei, befahl der Befehlshaber, das Schiff zu verlassen und versenkte sein Schiff.

Die Dardanellenkämpfe.

Konstantinopel, 12. Aug. (W. T. B. Nichtamtlich.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Dardanellenfront wiesen wir am 10. August vier feindliche Angriffe auf unsere Stellungen zurück. Der Feind verlor 3000 Tote bei einem Angriff gegen eine türkische Division. Unsere Truppen machten einen Gegenangriff, warfen den Feind aus seinen Stellungen und nahmen zwei Maschinengewehre. Bei Sedd-ul-Bahr ließ der Feind am 10. Aug. nachmittags vor unserem rechten Flügel zwei Minen springen; sein Angriff wurde mit Verlust für ihn zurückgeschlagen. Am 11. August vormittags vernichteten wir eine feindliche Streitmacht, die auf eine Kompagnie geschätzt wurde und einen Teil der Schützengräben unseres linken Flügels anzugreifen versuchte, vollständig. — Von den anderen Fronten ist nichts Bemerkenswertes zu melden.

Die amerikanische Antwort an Oesterreich-Ungarn.

Washington, 11. Aug. Meldung des Reuterschen Büros. Die Regierung hat die Antwort auf die österreichisch-ungarische Note nach Wien abgesandt, in welcher die Darstellung, als ob die Ausfuhr von Munition an die Alliierten mit der amerikanischen Neutralität nicht vereinbar sei, zurückgewiesen wird.

WTB. Manchester, 8. Aug. Der Londoner Berichterstatter des Manchester Guardian meldet aus bester Quelle: Der amerikanische Kongress werde in wenigen Wochen zusammentreten, und es werde ein Gesetzentwurf eingebracht werden, der die Ausfuhr von Kriegsmunition an Kriegsführende verbieten soll. Die Agitation dafür sei überwiegend pazifistisch, aber es bestehe die Möglichkeit, daß sie durch amerikanische Handelsinteressen verstärkt werde.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 13. Aug. Draußen stehen die Garben auf den Stoppelfeldern und die Fernsicht ins Land hinein wird tiefer und ungehinderter. Der Horizont scheint sich weiter auszudehnen und der Wind mutet frischer und herblicher an. Der Höhepunkt des Sommers ist überschritten und das geschnittene Korn bringt eine eigenartige herbstliche Note in die Landschaft. Man beginnt zu ahnen, daß es mit der Sommerschönheit des Jahres bald vorüber sein werde und daß dem Brotgetreide bald die übrigen Feld- und Gartenfrüchte folgen werden. Mag uns die an Gewißheit grenzende Hoffnung trösten, daß der beginnende Herbst draußen für Deutschlands Schicksalskampf das Gegenteil werden möge, ein der Reife und Ernte in voller Kraft entgegenblühender Frühling.

— Nur langsam schreiten die Erntearbeiten bei dem etwas unbeständigen Wetter vorwärts. Heute morgen stellte sich wiederum Regen ein, jedoch läßt die hohe Temperatur darauf schließen, daß es Gewitterregen und die Sonne im Laufe des Tages den Wolken Schleier durchdringend wieder zum Vorschein kommen wird. Unsere zahlreichen Kurgäste fühlen selbstredend an solchen Tagen Langeweile, weil sie dann nicht draußen in Gottes freier Natur wandern können.

— Unteroffizier T r o d t (Lehrer in Niedermörsbach) von der 6. Komp. des Inf.-Regts. Nr. 117 erhielt das Eisene Kreuz.

— Eine neue Bekanntmachung befaßt sich mit der Veräußerung und Verwendung von ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und der reinwollenen Spinnstoffe wie Kammzug, Kämmlingen und Wollabgängen, soweit es sich nicht um Borräte handelt, die erst nach Erlaß der Bekanntmachung vom Auslande eingeführt werden. Vom 14. August 1915 ab ist danach jede Veräußerung reiner Schafwolle und reinwollener Spinnstoffe zu anderen als zu Heereszwecken verboten. Als Veräußerung zu Heereszwecken wird nur eine Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft in Berlin oder an Personen angesehen, welche die Ware zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Heeresaufträgen verwenden. Der Nachweis, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heereszwecken erfolgt, muß in einer näher angegebenen Weise erbracht werden. Auch die Verwendung (Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung) der Schafwolle ist mit dem 14. August nur noch zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom königlich preussischen Kriegsministerium unmittelbar oder mittelbar ausdrücklich genehmigt ist. — Es ist zu beachten, daß die Anordnungen der neuen Bekanntmachung sich nicht auf die Wollen der Deutschen Schafschur 1914/15 beziehen, für welche die bei der Beschlagnahme der Schafschur erlassenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der Deutschen Schafschur 1914/15 bleibt überhaupt verboten, soweit nicht eine besondere Erlaubnis des Kriegsministeriums erteilt ist. — Eine Reihe von Bestimmungen der Bekanntmachung behandelt diejenigen Mengen Schafwolle, die aus den eigenen Beständen beliebig verwendet werden können, sowie die Verwendung von Baumwolle oder Baumwollabfällen als Zusatzspinnstoff und die Meldepflicht von aus dem Auslande eingeführten Borräten. Besondere Bestimmungen gelten noch für Kammgarnspinner. — Der Wortlaut der Bekanntmachung erscheint in nächster Nr. d. Bl.

— Trotz wiederholter Warnung werden immer noch feuergefährliche Gegenstände wie Streichhölzer, Benzin, Äther, mit der Feldpost verschickt. Als beklagenswerte Folgen dieser verbotswidrigen Versendung sind wieder folgende Brandunfälle anzusehen. Am 16. Mai ist die Ladung eines bei einer Feldpoststation des östlichen Kriegsschauplatzes in einem Kampfwagen eingetroffenen Postverbandes aus sich heraus in Brand geraten, wobei 2 Pakete und etwa 40 Päckchen beschädigt worden sind. Zwei weitere Brandunfälle sind jüngsten Datums. Der eine hat sich am 5. Juni in einem Postbeiwagen des Zuges D 129 Köln-Hannover-Berlin, der andere am 8. Juni in einem Postbeiwagen des Zuges 279 Breslau-Myslowitz zugetragen. Beide Wagen waren mit Päckchenpost für das Ostheer beladen. Während in dem Falle vom 5. Juni der Brand so zeitig entdeckt und gelöscht worden ist, daß nur wenig Päckchen völlig vernichtet worden sind, sind in dem Falle vom 8. Juni trotz tatkräftigsten Eingreifens des Post- und Eisenbahnpersonals 3500 Päckchen dem Brand zum Opfer gefallen. Nach dem Befunde ist in allen drei Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern als Ursache der Brände anzusehen. — Die Vorfälle sind eine neue ernste Mahnung, die Versendung von Streichhölzern und anderer leicht entzündbarer Gegenstände mit der Feldpost unbedingt zu unterlassen. Gewiß sind Feuerzeuge unentbehrliche Gebrauchsmittel für den Soldaten im Felde. Es gibt aber völlig ungefährliche, mit Feuerstein und Zündschnur, die sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Die Vereinigungen zur Sammlung von Liebesgaben für unsere Krieger führen in ihren Aufrufen unter den für die Soldaten unentbehrlichen Gegenständen auch Streichhölzer auf. Wenn hieraus gefolgert werden sollte, daß unter die Liebesgaben, die der einzelne in Form von Feldpostpäckchen durch die Feldpost verschickt, auch Streichhölzer aufgenommen werden dürfen, so wäre das falsch. Die von den Vereinigungen gesammelten Liebesgaben für das Heer werden nicht durch die Feldpost verschickt, sondern mit anderen Mitteln, die es gestatten, daß unter Anwendung gewisser Vorsichtsmaßregeln auch Streichhölzer befördert werden.

Kali in Form von Kalinit oder 40% igem Kalisalz in Verbindung mit stickstoff- und phosphorsäurehaltigen Düngemitteln fördert das **Wachstum der Winterfrüchte** ganz erheblich und zeigt seine Wirkung in hohen Korn- und Strohserträgen von erstklassiger Qualität. Man streut pro Morgen auf leichte Böden etwa 3 Zentner Kalinit, auf schwere Böden etwa 1 Zentner 40% iges Kalisalz, dadurch ist ein Lagern des Getreides nahezu ausgeschlossen, da der Halm durch die Kaliumaufnahme gekräftigt wird.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorausage für Samstag, den 14. August 1915.

Meist wolkeig und trübe, Regenfälle, aber nur ganz vereinzelt Gewitter.

Durch äußerst günstige Lager-Einkäufe bin ich in der angenehmen Lage, **einen großen Posten baumwollene Hemdenflanellen Unterrockstoffe Bettzeuge — Buckskins Decken, Unterhosen, Jacken usw.** noch zu **billigen Preisen** meinen geehrten Kunden abgeben zu können.

Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel, Hachenburg.

Wer Geld sparen will,

lasse sich nicht verleiten, **minderwertige Kleider und Anzugstoffe** zu kaufen, die den Macherlohn nicht wert sind, sondern wähle **haltbare Stoffe**, die auch nach längerem Tragen noch anständig aussehen. Getreu unserem alten Grundsatz, daß das Beste auch das Billigste ist, unterhalten wir in **guten Qualitäten** ein großes Lager in **Kleiderstoffen, Anzugstoffen, fertigen Anzügen**, die wir frühzeitig in Massenabschlüssen sehr vorteilhaft einkaufte und darum sehr **preiswert** abgeben.

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Persil
für
Wollwäsche!

Henkel's Bleich-Soda

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Wegen Raummangel sowie Vergrößerung anderer Abteilungen beabsichtigen wir sämtliche

Oefen und Herde einem Total-Ausverkauf

zu unterstellen.

Wir führen wie bekannt nur erstklassige Fabrikate und verkaufen solche, um schnellstens damit zu räumen, teilweise zu und unter dem Ankaufspreise.

Warenhaus Rosenan Hachenburg.

Züchtige Erdarbeiter

für Kanalisationsarbeiten nach Wissen (Sieg) gesucht.

Baugeschäft Albert Kaus, Gebhardshain.

Zu melden bei **Bauführer Grüner** im Gasthof Hatfeld, Wissen oder Baustelle.

Petroleum

Bestes rumänisches Leuchtöl

Vom 9. bis 31. August jedes Quantum erhältlich.

C. von Saint George Hachenburg.

Neue Kartoffeln

offertieren

Münz & Brühl, Limburg a. d. L.
Telefon Nr. 31.

Zum baldigen Eintritt sucht
Dienstmädchen
Frau Apoth. Schimmelfennig.

La. neue

Kartoffeln

offertiert zum billigsten Tagespreis
Hermann Feix, Limburg a. L.
Telefon 297.

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen zum sofortigen Eintritt gesucht.

Joh. Pet. Bohle, Hachenburg.

La. neue Wetterau-

Speisekartoffel

„Perle von Erfurt“
per Zentner Mt. 8.— mit Saft versendet unter Nachnahme
Is. Rossmann, Echzell in der Wetterau,
Telefon 36, Amt Reichelsheim.

Herren

die auf großem Fuß leben

d. h. die Schuhgröße 45 und 46 gebrauchen können, finden solche Schuhe

enorm billig

in Fröhlich's

Berliner Kaufhaus Hachenburg.

Friedemann's Sommer-Ausverkauf

Enorm billige Preise.

Damen-Trägerschürzen schöne Ausführung 95 Pf. 1.10 1.25 1.45

Kinder-Schürzen 65 78 95 Pf. 1.10 1.45

Bier-Schürzen weiß und bunt 95 Pf. 1.25

Damen-Chiffon-Hemden Vorder- und Schultersehl 95 Pf. 1.25 1.40 1.65

Sämtliche
Sommer-Kinderkleider

in weiß und farbig

sowie **Damen-Blusen**

werden zu und unter Einkaufspreis abgegeben.

Reste und Abschnitte

zu extra billigen Preisen.

Damen-Blusen in gestreift und Battist 95 Pf. schöne Verarbeitung

Anstandsrocke in weiß und bunt 95 Pf. 1.25 1.40 1.75

Hindenburg-Kittel leichte und warme Sachen 88 95 Pf. 1.10 1.35

Weißer Kissenbezüge 78 95 Pf. 1.25 1.45

Trotz der hohen Preissteigerungen der Rohmaterialien bringe ich Waren aller Art zum Verkauf, die konkurrenzlos billig sind.

:—: :—: Jedermann benutze diese günstige Kaufgelegenheit. :—: :—:

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

Kaufhaus L. Friedemann & Hachenburg.